

Namen der Länder u.	Bemerkungen.
24) Portugiesische Kolonien.	24) Adjuda, Angola, Azoren, Benguela, Bissagos-Inseln, Cacheo, Capverdische Inseln, Kinsambo, Madeira, Principe, St. Thomä, Mozambique.
25) Spanische Kolonien.	25) Besitzungen a. d. Nordf. Afrika, Anobom, Canar. Inseln, Corisco, Fernando-Po.
In Australien.	
26) Festland nebst Tasmanien, Neu-Seeland und Britisch-Neu-Guinea.	
27) Deutsche Schutzgebiete.	27) Deutsch-Neu-Guinea (einschl. Bismarck-Archipel und Salomon-Inseln), und Marshall-Inseln; außerdem Deutsche Postagentur in Apia (Samoa-Inseln).
28) Französische Kolonien.	28) Neu-Caledonien, Marquesas-Inseln, Tahiti und die unter Französischem Schutz stehenden Inselgruppen.
29) Niederländische Kolonie.	29) Nordwestl. Theil von Neu-Guinea (Papua).
30) Spanische Kolonien.	30) Marianen-Archipel, Carolinen, Palau-Inseln.
31) Hawaii (Sandwich-Inseln).	
32) Fidji-Inseln.	

II. Gebiete, welche nicht eigentlich zum Weltpostverein gehören, nach welchen aber die Vereinstaxen Anwendung finden.

33) Abyssinien.	
34) Afghanistan (Kabul).	
35) Arabien.	35) S. auch unter 6.
36) Belutschistan.	36) Wegen Guadar s. unter 6.
37) China.	37) S. auch unter 5, 7, 8 und 12.
38) Kaschmir.	
39) Korea.	39) S. auch unter 12.
40) Ladakh (Tibet).	
41) Madagaskar.	41) S. auch unter 22.
42) Marokko.	42) S. auch unter 21, 22 und 25.
43) Samoa-Inseln.	43) S. auch unter 27.
44) Sarawat.	44) Borneo s. auch unter 5.
45) Tonga-Inseln.	45) Nur bei Beförderung mit Deutschen Schiffen, auf besonderes Verlangen des Absenders; im Uebrigen s. unter 49.
46) Tripolis.	46) S. auch unter 23.
47) Zanzibar.	47) S. auch unter 21 und 22; außerdem die Brit. Postanstalten in Lamu und Mombassa.

III. Vereinäusland.

In Afrika.

48) Ascension*, Betschuanaland, Capland, Natal, Orange-Freistaat, St. Helena, Südafrikanische Republik (Transvaal).	48) * Nach Ascension Einschreibsendungen nicht zulässig. Rückscheine nicht zulässig.
---	--

In Australien.

49) Tonga-Inseln, sowie die sonstigen Australischen Inselgruppen, soweit sie nicht zum Weltpostverein gehören.	49) S. auch 45. Rückscheine nicht zulässig.
--	---

B. Briefe mit Werthangabe.

Vorbemerkungen. Die Briefe mit Werthangabe dürfen (ausgenommen in Deutschland und im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn, Dänemark, Griechenland, Montenegro, Serbien und mit der Türkei durch Vermittelung von Oesterreichischen Postanstalten) nur Werthpapiere (Obligationen, Paptergeld, Zinsscheine u. s. w.) enthalten.

Die Werthangabe muß in der Aufschrift in Buchstaben und in Zahlen ausgedrückt sein; Ausschabungen oder Veränderungen, selbst wenn dieselben anerkannt wären, sind nicht gestattet. Verlangt der Absender eine Bescheinigung über die Zustellung des Briefes an den Empfänger, so hat er dies auf dem Briefe durch den Vermerk „gegen Rückchein“ (avis de réception) auszudrücken. Die Gebühr dafür beträgt 20 Pf.

Zwischen den einzelnen, zur Frankung verwendeten Freimarken muß ein Zwischenraum gelassen werden; auch dürfen die Freimarken die Seitenränder des Umschlages nicht bedecken.

Briefe mit Werthangabe, deren Aufschrift aus Anfangsbuchstaben besteht oder mit einem Stifte geschrieben ist, sind nicht zulässig. — Briefe mit Werthangabe unterliegen (ausgenommen in Deutschland und im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn) keiner Gewichtseinschränkung.